

Nachtrag zu Bericht des Rechnungshofes



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2013/3
NACHTRAG

Anhang zu:
Transparenz von
Begünstigungen im
Einkommensteuerrecht

Rechnungshof
GZ 860.141/002-1B1/13

R
H

**R
H**

Nachtrag zu Bericht des Rechnungshofes

**Anhang zu:
Transparenz von Begünstigungen im
Einkommensteuerrecht**

H
I
R



BMA

ANHANG zum Bericht Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht

**Anlage 1: Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für
Sachverhalte zum 1. Jänner 2011**

**Anlage 2: Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommen-
steuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011**





Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift	EStG	Maßnahme
1	§ 2 Abs. 2b	EStG	Verlustvortrag mit Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 %
2	§ 2 Abs. 2b	EStG	Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Gewinnen aus einem Schulderlass (§ 36 Abs. 2)
3	§ 2 Abs. 2b	EStG	Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Gewinnen, die in einem Insolvenzzeitraum anfallen
4	§ 2 Abs. 2b	EStG	Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Veräußerungsgewinnen
5	§ 2 Abs. 2b	EStG	Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Aufgabegewinnen
6	§ 2 Abs. 2b	EStG	Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Sanierungsgewinnen
7	§ 2 Abs. 2b	EStG	Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Liquidationsgewinnen
8	§ 3 Abs. 1 Z 1	EStG	Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte
9	§ 3 Abs. 1 Z 1	EStG	Versorgungsleistungen an Hinterbliebene von Kriegsbeschädigten
10	§ 3 Abs. 1 Z 2	EStG	Opferrenten
11	§ 3 Abs. 1 Z 2	EStG	Opferentschädigungen
12	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a	EStG	Bezüge oder Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit
13	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. b	EStG	Kunstförderung
14	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c	EStG	Förderung von Wissenschaft
15	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c	EStG	Förderung von Forschung
16	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d	EStG	Auslandstätigkeit i.Z.m. Kunst
17	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d	EStG	Auslandstätigkeit i.Z.m. Wissenschaft
18	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d	EStG	Auslandstätigkeit i.Z.m. Forschung
19	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. e	EStG	Bezüge oder Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992
20	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. e	EStG	Bezüge oder Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983
21	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a	EStG	Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung
22	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. b	EStG	Krankenheilbehandlung, Rehabilitation
23	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. c	EStG	Unfallversorgung
24	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. d	EStG	Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung
25	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. e	EStG	Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung
26	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a	EStG	Arbeitslosengeld und Notstandshilfe



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011			
Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
27	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. b	EStG	Karenzurlaubsgeld
28	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. b	EStG	Karenzbetreuungsgeld
29	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. c	EStG	Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete
30	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. d	EStG	Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
31	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. d	EStG	Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz
32	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. d	EStG	Beihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz
33	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. d	EStG	Altersteilzeitgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
34	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. e	EStG	Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
35	§ 3 Abs. 1 Z 6	EStG	Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
36	§ 3 Abs. 1 Z 7	EStG	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967
37	§ 3 Abs. 1 Z 8	EStG	bei Auslandsbeamten Zulagen und Zuschüsse u.a.
38	§ 3 Abs. 1 Z 9	EStG	Einkünfte von Auslandsbeamten, die der andere Staat besteuert
39	§ 3 Abs. 1 Z 10	EStG	Einkünfte aus begünstigter Auslandstätigkeit
40	§ 3 Abs. 1 Z 11	EStG	Einkünfte der Entwicklungshelfer
41	§ 3 Abs. 1 Z 12	EStG	Bezüge von ausländischen Studenten
42	§ 3 Abs. 1 Z 13 lit. a	EStG	geldwerte Vorteile aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Arbeitgebers
43	§ 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	EStG	Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern
44	§ 3 Abs. 1 Z 14	EStG	geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen
45	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	EStG	Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer
46	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	EStG	Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers
47	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. c	EStG	Vorteil aus der Ausübung von Optionen auf den verbilligten Erwerb von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers
48	§ 3 Abs. 1 Z 16	EStG	freiwillige Zuwendungen
49	§ 3 Abs. 1 Z 16a	EStG	Trinkgelder
50	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG	vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für eine Außendiensttätigkeit
51	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG	vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für eine Außendiensttätigkeit
52	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG	vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für Fahrtätigkeit
53	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG	vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für Fahrtätigkeit



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
54	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für Baustellen- und Montagetätigkeit
55	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für Baustellen- und Montagetätigkeit
56	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für Arbeitskräfteüberlassung
57	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für Arbeitskräfteüberlassung
58	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde
59	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde
60	§ 3 Abs. 1 Z 16c	EStG pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler
61	§ 3 Abs. 1 Z 16c	EStG pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Schiedsrichter
62	§ 3 Abs. 1 Z 16c	EStG pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportbetreuer
63	§ 3 Abs. 1 Z 17	EStG freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber gewährt
64	§ 3 Abs. 1 Z 18	EStG freie oder verbilligte Getränke, die der Arbeitgeber gewährt
65	§ 3 Abs. 1 Z 19	EStG Hastrunk im Brauereigewerbe
66	§ 3 Abs. 1 Z 21	EStG geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der Arbeitnehmer
67	§ 3 Abs. 1 Z 22 lit. a	EStG Bezüge der Soldaten
68	§ 3 Abs. 1 Z 22 lit. b	EStG Geldleistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz
69	§ 3 Abs. 1 Z 23	EStG Bezüge der Zivildiener
70	§ 3 Abs. 1 Z 24	EStG Auslandszulage
71	§ 3 Abs. 1 Z 25	EStG Geldleistungen an Verbrechensopfer
72	§ 3 Abs. 1 Z 26	EStG Entschädigungen nach dem Bewährungshilfegesetz
73	§ 3 Abs. 1 Z 27	EStG Ersatzleistungen nach dem „Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005“
74	§ 3 Abs. 1 Z 28	EStG in Geld bestehende Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz
75	§ 3 Abs. 1 Z 29	EStG Erwerb von Anteilsrechten aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
76	§ 3 Abs. 1 Z 30	EStG Einkünfte von Ortskräften bei Verwendung im Ausland
77	§ 3 Abs. 1 Z 31	EStG Vergütungen und Belohnungen nach dem Strafvollzugsgesetz



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011			
Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
78	§ 3 Abs. 1 Z 32	EStG	Bezüge an österreichische Abgeordnete zum Europaparlament
79	§ 4 Abs. 4 Z 8	EStG	Bildungsfreibetrag
80	§ 4 Abs. 4 Z 9	EStG	Geld- oder Sachaufwendungen i.Z.m. der Hilfestellung in Katastrophenfällen
81	§ 4 Abs. 4 Z 10	EStG	Bildungsfreibetrag
82	§ 4 Abs. 10 Z 3 lit. b	EStG	Grund und Boden-Rücklage erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Grund und Bodens zu versteuern
83	§ 4 Abs. 10 Z 3 lit. b	EStG	Grund und Boden-Rücklage erst im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung zu versteuern
84	§ 4 Abs. 10 Z 3 lit. b	EStG	Grund und Boden-Rücklage erst im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe zu versteuern
85	§ 4 Abs. 11 Z 1	EStG	Zuwendungen an Privatstiftungen
86	§ 4 Abs. 11 Z 2	EStG	Zuwendungen von Privatstiftungen
87	§ 4a Z 1 lit. a	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Universitäten
88	§ 4a Z 1 lit. b	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Fonds
89	§ 4a Z 1 lit. c	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an die Österreichische Akademie der Wissenschaften
90	§ 4a Z 1 lit. d	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Einrichtungen von Gebietskörperschaften
91	§ 4a Z 1 lit. e	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an juristische Personen
92	§ 4a Z 2 lit. a	EStG	Zuwendungen an die Österreichische Nationalbibliothek
93	§ 4a Z 2 lit. a	EStG	Zuwendungen an die Diplomatische Akademie
94	§ 4a Z 2 lit. a	EStG	Zuwendungen an das Österreichische Archäologische Institut
95	§ 4a Z 2 lit. a	EStG	Zuwendungen an das Institut für Österreichische Geschichtsforschung
96	§ 4a Z 2 lit. b	EStG	Zuwendungen an Museen
97	§ 4a Z 2 lit. c	EStG	Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt
98	§ 4a Z 2 lit. d	EStG	Zuwendungen an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
99	§ 4a Z 3 lit. a	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für mildtätige Zwecke
100	§ 4a Z 3 lit. a	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für die Bekämpfung von Armut und Not
101	§ 4a Z 3 lit. a	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für Hilfestellung in Katastrophenfällen



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
102	§ 4a Z 3 lit. b	EStG	Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für miltätige Zwecke
103	§ 4a Z 3 lit. b	EStG	Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für die Bekämpfung von Armut und Not
104	§ 4a Z 3 lit. b	EStG	Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für Hilfestellung in Katastrophenfällen
105	§ 6 Z 6 lit. b Z 1	EStG	Festsetzung der Steuerschuld unterbleibt bis zur Veräußerung bei Überführung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes desselben Steuerpflichtigen
106	§ 6 Z 16	EStG	Ausgleichsposten bei Leasingunternehmen
107	§ 8 Abs. 1	EStG	Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: 3 % bzw. 2,5 % oder 2 % -> günstiger gegenüber § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e
108	§ 8 Abs. 1	EStG	Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: 2,5 % bzw. 3 % -> günstiger gegenüber § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e
109	§ 8 Abs. 1	EStG	Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: 2 % -> günstiger gegenüber § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e
110	§ 8 Abs. 2	EStG	Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: für denkmalgeschützte Betriebsgebäude
111	§ 8 Abs. 3	EStG	Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: Firmenwert bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben
112	§ 8 Abs. 4	EStG	Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung
113	§ 8 Abs. 5	EStG	Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: Absetzung für Substanzverringerung
114	§ 8 Abs. 6	EStG	Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: für Personen- und Kombinationskraftwagen
115	§ 9 Abs. 5	EStG	begrenzte Abzinsung von (langläufigen) Rückstellungen
116	§ 10	EStG	Gewinnfreibetrag
117	§ 12	EStG	Übertragung stiller Reserven (Übertragungsrücklage)
118	§ 15 Abs. 1	EStG	Veräußerung von Wirtschaftsgütern nur dann Einnahmen, wenn ausdrücklich angeordnet
119	§ 16 Abs. 3	EStG	Werbungskostenpauschale
120	§ 17 Abs. 1	EStG	Durchschnittssätze zur Ermittlung der Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3
121	§ 17 Abs. 4	EStG	Durchschnittssätze zur Ermittlung des Gewinns für Gruppen von Steuerpflichtigen durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen
122	§ 17 Abs. 6	EStG	Durchschnittssätze zur Ermittlung der Werbungskosten für Gruppen von Steuerpflichtigen durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011			
Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
123	§ 18 Abs. 1 Z 1	EStG	Sonderausgaben: Renten
124	§ 18 Abs. 1 Z 1	EStG	Sonderausgaben: dauernde Lasten
125	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung
126	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Krankenversicherung
127	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Unfallversicherung
128	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Unfallversicherung
129	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Pensionsversicherung
130	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Pensionsversicherung
131	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer Lebensversicherung
132	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer Lebensversicherung
133	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Witwenkasse
134	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Witwenkasse
135	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Waisenkasse
136	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Waisenkasse
137	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Versorgungskasse
138	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Versorgungskasse
139	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Sterbekasse
140	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Sterbekasse
141	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer Pensionskasse
142	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer Pensionskasse
143	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer betrieblichen Kollektivversicherung
144	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung
145	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer ausländischen Einrichtung im Sinne des Pensionskassengesetzes



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
146	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer ausländischen Einrichtung im Sinne des Pensionskassengesetzes
147	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. a	EStG	Sonderausgaben: mindestens achtjährig gebundene Beträge für Wohnraum
148	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zur Errichtung von Eigenheimen
149	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zur Errichtung von Eigentumswohnungen
150	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. c	EStG	Sonderausgaben: zur Sanierung von Wohnraum
151	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. d	EStG	Sonderausgaben: Darlehensrückzahlungen und Zinsen für Wohnraum
152	§ 18 Abs. 1 Z 5	EStG	Sonderausgaben: Kirchenbeiträge
153	§ 18 Abs. 1 Z 6	EStG	Sonderausgaben: Steuerberatungskosten
154	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Universitäten
155	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Fonds
156	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an die Österreichische Akademie der Wissenschaften
157	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Einrichtungen von Gebietskörperschaften
158	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an juristische Personen
159	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen an die Österreichische Nationalbibliothek u.a.
160	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen an Museen
161	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt
162	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
163	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für mildtätige Zwecke
164	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für die Bekämpfung von Armut und Not
165	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für Hilfestellung in Katastrophenfällen
166	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für mildtätige Zwecke
167	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für die Bekämpfung von Armut und Not



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
168	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für Hilfestellung in Katastrophenfällen
169	§ 18 Abs. 2	EStG Sonderausgabenpauschale
170	§ 18 Abs. 5	EStG Sonderausgaben: Nachversteuerung mit 30 %
171	§ 20 Abs. 1 Z 1 lit. e	EStG Kosten für Familienheimfahrten sind abzugsfähig bis 3.672 EUR jährlich
172	§ 24 Abs. 4	EStG Veräußerungsgewinne: Veräußerungsfreibetrag
173	§ 24 Abs. 5	EStG Veräußerungsgewinne: Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen
174	§ 24 Abs. 6 Z 1	EStG Veräußerungsgewinne: keine Erfassung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe, wenn Steuerpflichtiger gestorben
175	§ 24 Abs. 6 Z 2	EStG Veräußerungsgewinne: keine Erfassung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe, wenn Steuerpflichtiger erwerbsunfähig
176	§ 24 Abs. 6 Z 3	EStG Veräußerungsgewinne: keine Erfassung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe, wenn Steuerpflichtiger 60 Jahre alt
177	§ 24 Abs. 7	EStG kein Veräußerungsgewinn, wenn Buchwertfortführung gemäß dem Umgründungssteuergesetz
178	§ 26 Z 3	EStG Ausbildungs- oder Fortbildungskosten
179	§ 26 Z 4	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen gezahlt werden
180	§ 26 Z 4	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Tagesgelder gezahlt werden
181	§ 26 Z 4	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Nächtigungsgelder gezahlt werden
182	§ 26 Z 5	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beförderung des Arbeitnehmers im Werkverkehr
183	§ 26 Z 6	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Umzugskostenvergütung
184	§ 26 Z 7 lit. a	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an Pensionskassen
185	§ 26 Z 7 lit. a	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an ausländische Pensionskassen
186	§ 26 Z 7 lit. a	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an Unterstützungskassen
187	§ 26 Z 7 lit. a	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an betriebliche Kollektivversicherungen

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
188	§ 26 Z 7 lit. a	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an Arbeitnehmerförderstiftungen
189	§ 26 Z 7 lit. a	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an Belegschaftsbeteiligungsstiftung
190	§ 26 Z 7 lit. b	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge des Arbeitgebers als Kostenersatz für Pensionsverpflichtungen eines früheren Arbeitgebers
191	§ 26 Z 7 lit. c	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge nach dem Betriebspensionsgesetz
192	§ 26 Z 7 lit. d	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer an eine BV-Kasse
193	§ 26 Z 8	EStG keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Zuwendungen einer Privatstiftung
194	§ 27 Abs. 5 Z 7	EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Zuwendungen von Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 lit. c nur bis 1.460 EUR jährlich
195	§ 27 Abs. 7	EStG steuerfreie Ausschüttungen aus Anteilen und aus Genussrechten
196	§ 27a	EStG besonderer Steuersatz von 25 % für Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern nicht (günstigere) Regelbesteuerung beantragt
197	§ 28 Abs. 2	EStG Aufwendungen für nicht jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten können auf 10 Jahre verteilt werden
198	§ 28 Abs. 2	EStG Aufwendungen für Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung können auf 10 Jahre verteilt werden
199	§ 28 Abs. 2	EStG Aufwendungen für außergewöhnliche Aufwendungen können auf 10 Jahre verteilt werden
200	§ 28 Abs. 2	EStG Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, sind auf 10 Jahre zu verteilen
201	§ 28 Abs. 3	EStG Herstellungsaufwendungen gemäß dem Mietrechtsgesetz können auf 15 Jahre verteilt werden
202	§ 28 Abs. 3	EStG Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen können auf 15 Jahre verteilt werden
203	§ 28 Abs. 3	EStG Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes können auf 15 Jahre verteilt werden
204	§ 28 Abs. 3	EStG Herstellungsaufwendungen gemäß dem Mietrechtsgesetz können bei Zwangsmieten auf die Laufzeit der erhöhten Mieten verteilt werden


Anlage 1
Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
205	§ 28 Abs. 3	Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen können bei Zwangsmieten auf die Laufzeit der erhöhten Mieten verteilt werden EStG
206	§ 28 Abs. 3	Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes können bei Zwangsmieten auf die Laufzeit der erhöhten Mieten verteilt werden EStG
207	§ 28 Abs. 4	der Ersatz von Aufwendungen gemäß dem Mietrechtsgesetz kann auf 10 Jahre verteilt werden EStG
208	§ 30 Abs. 2 Z 1	Spekulationsgeschäfte: Hauptwohnsitzbefreiung EStG
209	§ 30 Abs. 2 Z 2	Spekulationsgeschäfte: Herstellerbefreiung EStG
210	§ 30 Abs. 4	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bis 440 EUR pro Kalenderjahr sind steuerfrei EStG
211	§ 33 Abs. 1	Einkommen bis 11.000 EUR steuerfrei EStG
212	§ 33 Abs. 3	Kinderabsetzbetrag EStG
213	§ 33 Abs. 4 Z 1	Alleinverdienerabsetzbetrag EStG
214	§ 33 Abs. 4 Z 2	Alleinerzieherabsetzbetrag EStG
215	§ 33 Abs. 4 Z 3	Unterhaltsabsetzbetrag EStG
216	§ 33 Abs. 5 Z 1	Verkehrsabsetzbetrag EStG
217	§ 33 Abs. 5 Z 2	Arbeitnehmerabsetzbetrag EStG
218	§ 33 Abs. 5 Z 3	Grenzgängerabsetzbetrag EStG
219	§ 33 Abs. 6	Pensionistenabsetzbetrag EStG
220	§ 33 Abs. 6 Z 1	erhöhter Pensionistenabsetzbetrag EStG
221	§ 33 Abs. 8	Negativsteuer für Alleinverdienerabsetzbetrag EStG
222	§ 33 Abs. 8	Negativsteuer für Alleinerzieherabsetzbetrag EStG
223	§ 33 Abs. 8	Negativsteuer für Arbeitnehmerabsetzbetrag EStG
224	§ 33 Abs. 8	Negativsteuer für Grenzgängerabsetzbetrag EStG
225	§ 33 Abs. 9	Negativsteuer für Arbeitnehmerabsetzbetrag mit Pendlerpauschale (Pendlerzuschlag) EStG
226	§ 33 Abs. 9	Negativsteuer für Grenzgängerabsetzbetrag mit Pendlerpauschale (Pendlerzuschlag) EStG
227	§ 34 Abs. 1	außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt EStG
228	§ 34 Abs. 6	außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Katastrophenschäden EStG
229	§ 34 Abs. 6	außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: auswärtige Berufsausbildung EStG



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
230	§ 34 Abs. 6	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Aufwendungen für die Kinderbetreuung
231	§ 34 Abs. 6	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Mehraufwendungen für Personen mit erhöhter Familienbeihilfe
232	§ 34 Abs. 6	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Aufwendungen der Behinderten an Stelle der Pauschbeträge
233	§ 34 Abs. 6	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung
234	§ 34 Abs. 7 Z 4	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Unterhaltsleistungen insoweit, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden
235	§ 34 Abs. 8	EStG auswärtige Berufsausbildung eines Kindes
236	§ 34 Abs. 9	EStG Kinderbetreuungskosten
237	§ 35	EStG außergewöhnliche Belastungen der Behinderten als Pauschbeträge
238	§ 36	EStG Steuerfestsetzung bei Schulderlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens
239	§ 37 Abs. 2 Z 1	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Veräußerungsgewinne
240	§ 37 Abs. 2 Z 2	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen
241	§ 37 Abs. 2 Z 2	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit u.a.
242	§ 37 Abs. 2 Z 2	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Entschädigungen für die Aufgabe von Bestandrechten bei Enteignung
243	§ 37 Abs. 2 Z 2	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Entschädigungen für die Aufgabe von Bestandrechten
244	§ 37 Abs. 2 Z 3	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Besondere Einkünfte im Sinne des § 28 Abs. 7
245	§ 37 Abs. 3	EStG Einkünfte auf 5 Jahre verteilen: bestimmte aufgedeckte stille Reserven
246	§ 37 Abs. 5	EStG Hälftesteuersatz: Veräußerungsgewinne
247	§ 37 Abs. 5	EStG Hälftesteuersatz: Übergangsgewinne
248	§ 37 Abs. 6	EStG Hälftesteuersatz: Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen
249	§ 37 Abs. 9	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei erstmaliger Veranlagung
250	§ 38	EStG Hälftesteuersatz: Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011		
Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
251	§ 39 Abs. 2	EStG Überschüsse aus Kapitalvermögen bis 22 EUR jährlich steuerfrei
252	§ 41 Abs. 1 Z 1	EStG Einkünfte bis 730 EUR jährlich neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuerfrei
253	§ 41 Abs. 3	EStG Veranlagungsfreibetrag für Einkünfte bis 730 EUR jährlich neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
254	§ 41 Abs. 4	EStG Jahressechstel – Einschleifregelung
255	§ 42	EStG Steuererklärungspflicht ab 12.000 EUR bei Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften
256	§ 67 Abs. 1	EStG Sonstige Bezüge: Freibetrag von 620 EUR
257	§ 67 Abs. 1	EStG Sonstige Bezüge: Freigrenze von 2.100 EUR
258	§ 67 Abs. 1	EStG Sonstige Bezüge: begünstigter Steuersatz von 6 %
259	§ 67 Abs. 2	EStG Berechnung Jahressechstel
260	§ 67 Abs. 3	EStG Lohnsteuer von Abfertigungen: begünstigter Steuersatz von 6 %
261	§ 67 Abs. 4	EStG Berechnung Abfertigungen Witwer- oder Witwenpensionen
262	§ 67 Abs. 5	EStG Hälfte des Urlaubsentgelts gemäß dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz als sonstiger Bezug behandelt
263	§ 67 Abs. 5	EStG Hälfte der Abfindung gemäß dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz als sonstiger Bezug zu besteuern
264	§ 67 Abs. 6	EStG bestimmte Bezüge bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses: als sonstige Bezüge zu versteuern
265	§ 67 Abs. 6	EStG bestimmte freiwillige Abfertigungen: als sonstige Bezüge zu versteuern
266	§ 67 Abs. 7	EStG zusätzliches Sechstel: Prämien für Verbesserungsvorschläge
267	§ 67 Abs. 7	EStG zusätzliches Sechstel: Vergütungen an Arbeitnehmer für Diensterfindungen
268	§ 67 Abs. 8 lit. a	EStG Vergleichssummen: zu 1/5 steuerfrei
269	§ 67 Abs. 8 lit. a	EStG Vergleichssummen bis 7.500 EUR: begünstigter Steuersatz von 6 %
270	§ 67 Abs. 8 lit. b	EStG Kündigungsentschädigungen: zu 1/5 steuerfrei
271	§ 67 Abs. 8 lit. b	EStG andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume: zu 1/5 steuerfrei
272	§ 67 Abs. 8 lit. c	EStG Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre: zu 1/5 steuerfrei
273	§ 67 Abs. 8 lit. e	EStG Zahlungen für Pensionsabfindungen: Hälftesteuersatz
274	§ 67 Abs. 8 lit. f	EStG Bezüge bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen: bis 22.000 EUR Hälftesteuersatz
275	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: Abfertigungen gemäß Abs. 3: begünstigter Steuersatz von 6 %



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
276	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: bestimmte Bezüge gemäß Abs. 6: begünstigter Steuersatz von 6 %
277	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: bestimmte freiwillige Abfertigungen gemäß Abs. 6: begünstigter Steuersatz von 6 %
278	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: Zahlungen für Pensionsabfindungen gemäß Abs. 8 lit. e: begünstigter Steuersatz von 6 %
279	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: Bezüge im Rahmen von Sozialplänen gemäß Abs. 8 lit. f: begünstigter Steuersatz von 6 %
280	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG übrige Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: zu 1/5 steuerfrei
281	§ 68 Abs. 1	EStG bestimmte Zulagen und Zuschläge: bis 360 EUR monatlich steuerfrei
282	§ 68 Abs. 2	EStG Zuschläge für die ersten 10 Überstunden im Monat: steuerfrei im Ausmaß von 50 % des Grundlohns bis höchstens 86 EUR monatlich
283	§ 68 Abs. 6	EStG Nachtarbeit: bestimmte Zulagen und Zuschläge: bis 540 EUR monatlich steuerfrei
284	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 1 gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebsrates
285	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 2 gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebsrates
286	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 1 gilt auch für Personalvertreter
287	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 2 gilt auch für Personalvertreter
288	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 1 gilt auch für Arbeitnehmer im Krankheitsfall
289	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 2 gilt auch für Arbeitnehmer im Krankheitsfall
290	§ 69 Abs. 1	EStG Pauschbetrag für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern
291	§ 69 Abs. 2	EStG Bezüge aus der Krankenversorgung: 22 % Lohnsteuer
292	§ 69 Abs. 2	EStG Bezüge aus der Unfallversorgung: 22 % Lohnsteuer
293	§ 69 Abs. 3	EStG Bezüge nach dem Heeresgebührengebot: 22 % Lohnsteuer
294	§ 69 Abs. 4 Z 1	EStG Winterfeiertagsvergütung: 22 % Lohnsteuer
295	§ 69 Abs. 4 Z 2	EStG Auszahlung des Urlaubsentgelts gemäß dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz für sonstige Bezüge: begünstigter Steuersatz von 6 %
296	§ 70 Abs. 2 Z 2	EStG Abzugsteuer: bei Arbeitnehmern mit Bezügen gemäß § 99 Abs. 1 Z 1: pauschal 20 %
297	§ 70 Abs. 2 Z 2	EStG Abzugsteuer: bei Arbeitnehmern mit Bezügen gemäß § 99 Abs. 1 Z 1: pauschal 35 %, wenn Werbungskosten berücksichtigt
298	§ 70 Abs. 4	EStG Arbeitslohn an ausländische Arbeitnehmer für vorübergehende Arbeitsleistung auf einem österreichischen Schiff in ausländischem Hafen: steuerfrei



Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011		
Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
299	§ 102 Abs. 1	EStG bei Veranlagung eines beschränkt Steuerpflichtigen bleiben Einkünfte mit Lohnsteuerabzug von 20 % außer Ansatz
300	§ 103 Abs. 1	EStG Zuzugsbegünstigung aus Gründen der Förderung der Wissenschaft
301	§ 103 Abs. 1	EStG Zuzugsbegünstigung aus Gründen der Förderung der Forschung
302	§ 103 Abs. 1	EStG Zuzugsbegünstigung aus Gründen der Förderung der Kunst
303	§ 103 Abs. 1	EStG Zuzugsbegünstigung aus Gründen der Förderung des Sports
304	§ 104	EStG Landarbeiterfreibetrag von 171 EUR jährlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter
305	§ 105	EStG Freibetrag von 801 EUR jährlich für Inhaber von Amtsbescheinigungen
306	§ 105	EStG Freibetrag von 801 EUR jährlich für Inhaber von Opferausweisen
307	§ 106a	EStG Kinderfreibetrag von 220 EUR jährlich für einen Steuerpflichtigen
308	§ 106a	EStG Kinderfreibetrag von 132 EUR jährlich pro Steuerpflichtigem, wenn von 2 Partnern geltend gemacht
309	§ 107 Abs. 3 lit. a	EStG Mietzinsbeihilfe als außergewöhnliche Belastung wegen Erhöhung des Mietzinses auf mehr als das Vierfache
310	§ 107 Abs. 3 lit. a	EStG Mietzinsbeihilfe als außergewöhnliche Belastung wegen Erhöhung des Mietzinses auf mehr als 0,33 EUR je Quadratmeter der Nutzfläche
311	§ 107 Abs. 8	EStG bei Ermittlung des Einkommens bleiben Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 außer Ansatz
312	§ 107 Abs. 8	EStG bei Ermittlung des Einkommens bleiben bestimmte Leistungen an Auslandsbeamte außer Ansatz
313	§ 107 Abs. 8	EStG bei Ermittlung des Einkommens bleiben Pflegezulagen außer Ansatz
314	§ 107 Abs. 8	EStG bei Ermittlung des Einkommens bleiben Blindenzulagen außer Ansatz
315	§ 107 Abs. 8	EStG bei Ermittlung des Einkommens bleiben Hilflosenzuschüsse außer Ansatz
316	§ 108	EStG Bausparprämie
317	§ 108a	EStG Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung
318	§ 108a	EStG Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge zu einer Pensionskasse
319	§ 108a	EStG Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge zu einer betrieblichen Kollektivversicherung


Anlage 1
Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011

Zähler	Rechtsvorschrift	Maßnahme
320	§ 108a	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung EStG
321	§ 108a	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für den Erwerb von Anteilscheinen an einem prämienbegünstigten Investmentfonds EStG
322	§ 108c Abs. 1	Prämien für eigenbetriebliche Forschung EStG
323	§ 108c Abs. 1	Prämien für Auftragsforschung EStG
324	§ 108c Abs. 1	Prämien für Bildung EStG
325	§ 108f	Lehrlingsausbildungsprämie EStG
326	§ 108g	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung EStG

R
H



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
1	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 2 Abs. 1	wenn Einheitswert bis 100.000 EUR, pauschaler Gewinn in Höhe von 39 % des Einheitswerts
2	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 2 Abs. 2	Alpen: wenn Einheitswert bis 100.000 EUR, pauschaler Gewinn in Höhe von 70 % von 39 % des Einheitswerts
3	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 1	Forstwirtschaft: wenn Einheitswert bis 11.000 EUR, pauschaler Gewinn in Höhe von 39 % des Einheitswerts
4	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. a	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Selbstschlägerung: 70 % der Betriebseinnahmen
5	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. b	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Selbstschlägerung: 60 % der Betriebseinnahmen
6	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. c	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Selbstschlägerung: 50 % der Betriebseinnahmen
7	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 2	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Holzverkäufe am Stock: 30 % der Betriebseinnahmen


Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechtsvorschrift VO	Maßnahme	
8	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. b	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Holzverkäufe am Stock: 20 % der Betriebseinnahmen	
9	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 3	der als forstwirtschaftlich anzusehende Teil des Einheitswertes ist bei Berechnung des Grundbetrages auszuscheiden, wenn Einheitswert mehr als 11.000 EUR	
10	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 4 Abs. 1	gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau unterbleibt, wenn genutzte Fläche höchstens 60 Ar	
11	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 4 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen	
12	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 4 Abs. 3	der auf die weinbaulich genutzten Grundflächen entfallende Teil des Einheitswertes ist bei Berechnung des Grundbetrages bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern auszuscheiden	
13	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 4 Abs. 5	pauschale Betriebsausgaben bei Mostbuschenschank in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen	
14	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben bei Gartenbau in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
15	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 2	zusätzlich zur Betriebsausgabenpauschalierung bei Gartenbau sind Lohnausgaben gesondert Betriebsausgaben
16	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: Freilandfläche einkultiviert: 0,24 EUR je m ²
17	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: Freilandfläche mehrkultiviert: 0,42 EUR je m ²
18	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturländer bei Plastikfolientunnel bis 3,5 m Basisbreite: 0,42 EUR je m ²
19	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturländer bei Plastikfolientunnel über 3,5 m Basisbreite: 0,84 EUR je m ²
20	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturländer bei Niederglas: 0,84 EUR je m ²
21	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturländer bei nicht stabilen Gewächshäusern nicht heizbar: 0,96 EUR je m ²

Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
22	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturlächen bei nicht stabilen Gewächshäusern heizbar: 1,2 EUR je m ²	
23	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturlächen bei stabilen Gewächshäusern nicht heizbar: 1,08 EUR je m ²	
24	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturlächen bei stabilen Gewächshäusern heizbar: 1,32 EUR je m ²	
25	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: Freilandfläche einkultiviert: 0,3 EUR je m ²	
26	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: Freilandfläche mehrkultiviert: 0,48 EUR je m ²	
27	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturlächen bei Plastikfolientunnel bis 3,5 m Basisbreite: 0,48 EUR je m ²	
28	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturlächen bei Plastikfolientunnel über 3,5 m Basisbreite: 1,08 EUR je m ²	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
29	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturlächen bei Niedrigglas: 1,08 EUR je m ²
30	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturlächen bei nicht stabilen Gewächshäusern nicht heizbar: 1,2 EUR je m ²
31	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturlächen bei nicht stabilen Gewächshäusern heizbar: 1,8 EUR je m ²
32	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturlächen bei stabilen Gewächshäusern nicht heizbar: 1,5 EUR je m ²
33	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturlächen bei stabilen Gewächshäusern heizbar: 2,7 EUR je m ²
34	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für Baumschulen zur Heranzucht von Obstgehölzen und Beerensträuchern: 0,48 EUR je m ²
35	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für Baumschulen zur Heranzucht von Ziergehölzen: 0,6 EUR je m ²


Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechtsvorschrift VO	Maßnahme	
36	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 5	der auf die gärtnerisch genutzten Grundflächen entfallende Anteil des Einheitswertes scheidet bei der Ermittlung des Grundbetrages aus	
37	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 6 Abs. 2	Zimmervermietung mit Frühstück bis 10 Betten: pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 50 % der Betriebseinnahmen dieses Nebenerwerbs	
38	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 6 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 50 % der gesamten Einnahmen bei bestimmten Nebenerwerben	
39	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 6 Abs. 3	Urproduktion: pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen	
40	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 6 Abs. 3	Almausschank: pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen	
41	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 8 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen	
42	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 8 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen bei Ausübung der Option gemäß § 2 Abs. 3	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
43	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 8 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen bei Ausübung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a des Bauernsozialversicherungsgesetzes
44	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Bandagisten: 9,5 %
45	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Orthopädiemechaniker: 9,5 %
46	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Bäcker: 11,5 %
47	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Binder: 8,8 %
48	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Korb- und Möbelflechter: 8,8 %


Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
49	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Buchbinder: 8,7 %	
50	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kartonagewaren Etui- und Kassettenhersteller: 8,7 %	
51	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Büromaschinenmechaniker: 14,3 %	
52	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Bürsten- und Pinselmacher: 10,2 %	
53	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kammacher: 10,2 %	
54	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Haarschmuckerzeuger: 10,2 %	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
55	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Chemischputzer: 17,2 %
56	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Dachdecker: 10,8 %
57	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Damenkleidermacher: 8,9 %
58	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Drechsler: 11,1 %
59	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Holzbildhauer: 11,1 %
60	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Elektroinstallateure: 8,5 %


Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
61	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Elektromechaniker: 12,5 %	
62	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art: 9,2 %	
63	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fleischer: 5,2 %	
64	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fliesenleger: 8,3 %	
65	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fotografen: 14,4 %	
66	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Friseure: 9,2 %	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
67	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fußpfleger: 14,3 %
68	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kosmetiker: 14,3 %
69	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Masseeure: 14,3 %
70	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Gärtner: 9,7 %
71	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Naturblumenbinder: 9,7 %
72	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Gasleitungsinstallateure: 10,2 %

Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
73	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wasserleitunginstallateure: 10,2 %
74	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Gemüsekonservenerzeuger: 13,3 %
75	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Gerber: 12,8 %
76	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Glaser: 17,7 %
77	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Graphisches Gewerbe: 11,0 %
78	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Hafner: 12,2 %



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
79	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Keramiker: 12,2 %
80	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Töpfer: 12,2 %
81	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Herrenkleidermacher: 7,5 %
82	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Hutmacher: 7,1 %
83	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Modisten: 7,1 %
84	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Schirmmacher: 7,1 %



Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
85	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kunststoffverarbeiter: 12,4 %	
86	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kraftfahrzeugmechaniker: 16,2 %	
87	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kürschner: 9,0 %	
88	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Handschuhmacher: 9,0 %	
89	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Lederwarenerzeuger: 10,6 %	
90	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Taschner: 10,6 %	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
91	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kunstlederwarenerzeuger: 10,6 %
92	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Maler: 11,9 %
93	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Anstreicher: 11,9 %
94	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Lackierer: 11,9 %
95	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Miederwarenerzeuger: 8,3 %
96	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wäschewarenerzeuger: 8,3 %



Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
97	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Müller: 10,1 %	
98	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Münzreinigungsbetriebe: 20,7 %	
99	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Musikinstrumentenerzeuger: 10,8 %	
100	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Nähmaschinenmechaniker: 9,1 %	
101	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fahrradmechaniker: 9,1 %	
102	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Optiker: 10,8 %	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
103	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Orthopädischuhmacher: 9,7 %
104	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Radio-mechaniker: 10,0 %
105	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Schuhmacher: 7,6 %
106	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Sattler: 7,6 %
107	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Riemer: 7,6 %
108	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Schmiede: 16,0 %



Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
109	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Schlosser: 16,0 %	
110	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Landmaschinenbauer: 16,0 %	
111	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Spengler: 13,0 %	
112	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kupferschmiede: 13,0 %	
113	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Steinmetzmeister: 13,0 %	
114	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Sticker: 14,1 %	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
115	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Stricker: 14,1 %
116	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wirker: 14,1 %
117	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Weber: 14,1 %
118	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Seiler: 14,1 %
119	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Tapezierer: 7,6 %
120	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Tischler: 10,4 %



Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
121	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Uhrmacher: 12,0 %
122	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wagner: 8,8 %
123	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Karosseriebauer: 8,8 %
124	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wässcher: 16,7 %
125	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Zimmermeister: 10,7 %
126	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Zuckerbäcker: 8,0 %



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
127	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Zahntechniker: 11,0 %
128	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 1	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Wareneingang
129	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 2	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Lohnaufwand
130	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 3	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Fremdlöhne
131	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 4	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Absetzung für Abnutzung
132	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 5	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Anschaffungs- und Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter

Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
133	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 6	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten
134	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 6	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Rückstellungen für drohende Verluste aus schwedenden Geschäften
135	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 7	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Investitionsfreibetrag
136	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 8	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: die Hälfte der Einkünfte aus Waldnutzungen
137	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 8	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: aufgedeckte stille Reserven
138	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 Über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 9	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Pensionsrückstellungen



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
139	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschaliierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Miete oder Pacht
140	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschaliierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Energie
141	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschaliierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Beheizung
142	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschaliierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Post
143	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschaliierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Telefon
144	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 12	zusätzlich zur Pauschaliierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: abgeführte Umsatzsteuer

Anlage 2
Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011

Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
145	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 12	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Umsatzsteuer für aktivierungspflichtige Aufwendungen
146	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 12	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Lohnsummensteuer, Dienstgeberabgabe nach dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 17/1970
147	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 13	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
148	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufzeichnungspflicht bei Lieferungen von Lebensmitteln und Getränken sowie über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuerbeträge der nichtbuchführenden Inhaber von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes (Gaststättenpauschalierungs-Verordnung)	§ 3 Abs. 1	pauschaler Gewinn in Höhe von 2.180 EUR + 5,5 % der Betriebseinnahmen, mindestens 10.900 EUR
149	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuer bei nichtbuchführenden Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlern	§ 3 Abs. 1	pauschaler Gewinn für Lebensmitteleinzelhändler in Höhe von 3.630 EUR + 2 % der Betriebseinnahmen



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
150	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuer bei nichtbuchführenden Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlern	§ 3 Abs. 1	pauschaler Gewinn für Gemischtwarenhändler in Höhe von 3.630 EUR + 2 % der Betriebseinnahmen
151	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuerbeträge bei nichtbuchführenden Drogisten	§ 2	pauschaler Gewinn im Sinne des § 17 Abs. 1 bis 3 EStG 1988
152	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und der Vorsteuerbeträge bei Handelsvertretern	§ 2 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 12 % der Umsätze, höchstens 5.825 EUR
153	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen bei Künstlern und Schriftstellern (Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung)	§ 2 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben für Künstler in Höhe von 12 % der Umsätze, höchstens 8.725 EUR
154	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen bei Künstlern und Schriftstellern (Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung)	§ 2 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben für Schriftsteller in Höhe von 12 % der Umsätze, höchstens 8.725 EUR



Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
155	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Artisten 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
156	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Bühnenangehörige 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
157	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: andere auf Bühnen auftretende Personen 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
158	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Filmschauspieler 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
159	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Fernsehschaffende 7,5 %, höchstens 3.942 EUR jährlich



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
160	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Journalisten 7,5 %, höchstens 3.942 EUR jährlich
161	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Musiker 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
162	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Forstarbeiter ohne Motorsäge 5 %, höchstens 1.752 EUR jährlich
163	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Förster im Revierdienst 5 %, höchstens 1.752 EUR jährlich
164	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Berufsjäger 5 %, höchstens 1.752 EUR jährlich
165	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Forstarbeiter mit Motorsäge 10 %, höchstens 2.628 EUR jährlich



Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
166	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Hausbesorger 15 %, höchstens 3.504 EUR jährlich	
167	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Heimarbeiter 10 %, höchstens 2.628 EUR jährlich	
168	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Vertreter 5 %, höchstens 2.190 EUR jährlich	
169	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Mitglieder einer Stadtvertretung 15 %, mindestens 438 EUR, höchstens 2.628 EUR jährlich	
170	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Mitglieder einer Gemeindevertretung 15 %, mindestens 438 EUR, höchstens 2.628 EUR jährlich	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
171	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Mitglieder einer Ortsvertretung 15 %, mindestens 438 EUR, höchstens 2.628 EUR jährlich
172	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose 70 EUR monatlich
173	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Zuckerkrankheit 70 EUR monatlich
174	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Zöliakie 70 EUR monatlich
175	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Aids 70 EUR monatlich
176	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Gallenkrankheit 51 EUR monatlich


Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
177	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Leberkrankheit 51 EUR monatlich	
178	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Nierenkrankheit 51 EUR monatlich	
179	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheit 42 EUR monatlich	
180	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei einer anderen inneren Krankheit 42 EUR monatlich	
181	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose 70 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
182	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Zuckerkrankheit 70 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
183	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Zöliakie 70 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
184	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Aids 70 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
185	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Gallenkrankheit 51 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
186	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Leberkrankheit 51 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988

Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
187	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Nierenkrankheit 51 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
188	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheit 42 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
189	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei einer anderen inneren Krankheit 42 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
190	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 3 Abs. 1	Freibetrag für Körperbehinderte von 190 EUR monatlich (Abgeltung der Mehraufwendungen für besondere Behindertenvorrichtungen im eigenen Kraftfahrzeug)
191	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 3 Abs. 2	Aufwendungen für Taxifahrten bis zu 153 EUR monatlich bei Gehbehinderten mit einer mindestens 50 %igen Erwerbsminderung
192	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 4	nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel sowie Kosten der Heilbehandlung sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
193	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 5 Abs. 1	Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Nachweis mit 262 EUR monatlich, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen zu berücksichtigen
194	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 5 Abs. 3	zusätzlich zu den Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Nachweis mit 262 EUR monatlich, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen: Aufwendungen gemäß § 4
195	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 5 Abs. 3	zusätzlich zu den Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Nachweis mit 262 EUR monatlich, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen: Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule
196	§§ 34 und 35	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 5 Abs. 3	zusätzlich zu den Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Nachweis mit 262 EUR monatlich, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen: Entgelt für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte
197	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 1	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei allen ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 2 % des Bruttolohnes



Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
198	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt
199	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt
200	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
201	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
202	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt
203	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt
204	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt
205	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt



Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
206	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt	
207	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt	
208	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt	
209	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt	
210	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
211	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt
212	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt
213	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt
214	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
215	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt

Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechtsvorschrift VO	Maßnahme	
216	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt	
217	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt	
218	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt	
219	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt	
220	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt	



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
221	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
222	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt
223	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt
224	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt
225	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt

Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
226	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt
227	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt
228	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
229	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt
230	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt



Anlage 2

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
231	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt
232	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt



|

